

## **Satzung**

**des Bavarian Golfclubs München-Eicherloh e.V. (AG Erding VR 690 / 30.08.2005)**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Bavarian Golfclub München-Eicherloh". abgekürzt BGC München-Eicherloh
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eicherloh, Gemeinde Finsing. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erding eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports, sowie des Sportgedankens. Der Verein soll den Golfinteressenten und der gesamten Bevölkerung offen sein. Golfsport sollte keine Frage des Geldbeutels sein. Golfsport soll Breitensport werden.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Erlangung des Nutzungsrechts an einer Golfsportanlage, durch Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, durch Abhalten eines geordneten Spielbetriebs nach den Vorgaben- und Spielbestimmungen des Deutschen Golfverbandes, durch Ausrichtung von Golfturnieren, sowie durch Teilnahme an Verbandswettspielen.
- (3) Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern, sie dem Golfsport nahe zu bringen und dafür zu interessieren.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- (4) Eine Änderung des Vereinszweck darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

### **§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Golfverband e.V., sowie dem Deutschen Golfverband e.V. an.

### **§ 5 Golfsportanlage**

- (1) Die Golfsportanlage betreibt eine Betreibergesellschaft ( derzeitige Betreiberin: "Golfcenter Gut Eicherloh GmbH" ). Aufgrund eines Nutzungsvertrags zwischen dem Verein und der Betreiberin sind die Vereinsmitglieder berechtigt, den Golfplatz und die Übungsanlagen gegen Entgelt zu benutzen. Hierzu schließen die Mitglieder einen Nutzungsberechtigungsvertrag mit der Betreiberin ab und entrichten das Entgelt direkt an die Betreiberin.

### **§ 6 Mitgliedsformen**

- (1) Der Verein hat folgende Mitgliedsformen:
  - Gründungsmitglieder
  - ordentliche Mitglieder

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- jugendliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fernmitglieder

(2) Gründungsmitglieder sind die Unterzeichner der Vereinsgründungsversammlung, sowie Mitglieder die innerhalb der ersten drei Monaten nach Vereinsgründung beitreten.

(3) Jede natürliche oder juristische Person kann aktives Mitglied des Vereins werden. Frühestens nach zwei Jahren Vereinszugehörigkeit kann ein Antrag zur ordentlichen Mitgliedschaft gestellt werden. Der Vorstand beschließt ohne Angabe von Gründen über ordentliche Mitgliedschaften und legt es der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vor. Über die Änderung der Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit. Die Änderung der Mitgliedschaft tritt nach Zustimmung durch das Mitglied und nach Beendigung der hierüber beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft.

(4) Passive Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern, ohne den Golfsport auf der Golfsportanlage auszuüben. Weiter kann ein Mitglied den Status passives Mitglied auf Antrag vom Vorstand zum Beginn eines Kalenderjahres erhalten, wenn das Mitglied aus gesundheitlichen, beruflichen oder privaten Gründen nicht am Golfsport teilnehmen will oder kann. Der Antrag ist bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu stellen.

(5) Jugendmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht beendet hat oder wer nachweist, daß er noch in der Ausbildung ist, jedoch nicht über sein 27. Lebensjahr hinaus. Bei Beendigung der Jugendmitgliedschaft und weiterbestehender Vereinszugehörigkeit ist keine erneute Aufnahmegebühr zu entrichten.

(6) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Ein Ehrenmitglied, das Präsident des Vereins war, ist Ehrenpräsident.

(7) Fernmitglieder sind Mitglieder deren Wohnort sich in einer vom Vorstand zu definierenden Mindestentfernung zum Sitz des Vereins liegt. Es obliegt dem Vorstand, den Antrag auf Aufnahme als Fernmitglied abzulehnen, wenn nach seiner Überzeugung ein Mißbrauch vorliegt und der Sinn und Zweck der Fernmitgliedschaft im konkreten Fall nicht erfüllt ist.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, über Absatz 1 hinaus weitere Formen der Mitgliedschaft ohne Stimmrecht festzulegen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist per Formblatt an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Voraussetzung für eine Weiterbearbeitung des Antrages ist ein vom Antragsteller geschlossener Nutzungsberechtigungsvertrag mit der vom Verein angegebenen Betreibergesellschaft.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand oder Abbuchung der Beiträge.

(3) Die gemeinschaftliche Übernahme von Mitgliedern eines anderen Vereines kann durch Vertrag bestimmt werden. Hierüber beschließt der Vorstand. Die Bedingungen für eine ordentliche Mitgliedschaft sind einzuhalten. Für die Vereinszugehörigkeit ist das Übernahmedatum das Aufnahmedatum. Ausgeschlossen von einer Übernahme sind ruhende Mitglieder des anderen Vereines.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
- durch Austritt,
- durch Ausschluß,
- durch Streichung in der Mitgliederliste.

(5) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Stichtag ist der 30. September. Die Erklärung des Austritts hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zugang an.

(6) Voraussetzung für einen Ausschluß ist, daß ein Mitglied eine unehrenhafte Handlung begangen und dadurch das Ansehen des Vereines geschädigt oder die ihm als Mitglied obliegenden Pflichten in grober Weise verletzt hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

(7) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag oder mit dem an den Betreiber zu zahlenden Nutzungsberechtigungsentgelt länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. Die Mitgliedschaft kann auch gestrichen werden, wenn der Mahnbrief nicht zugestellt werden kann, sofern dieser mit der Adresse aufgegeben worden ist, die das Mitglied dem Verein zuletzt genannt hat.

(8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegen den Verein. Für die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt das Mitglied jedoch weiterhin haftbar.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, insbesondere haben sie die Golfregeln, die Golfetikette, sowie die Platz- und Spielordnung einzuhalten. Über Verstöße entscheidet der Vorstand.

Verstöße der Mitglieder können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand geahndet werden, durch:

- Ermahnung
- Verwarnung
- Zeitlicher Ausschluß von den Vereinsaktivitäten und Platzverbot bis zu drei Monaten.
- Vereinsausschluß

(2) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven, sind zur Benutzung der im Nutzungsvertrag bestimmten Einrichtungen und zur Teilnahme an allen Sportveranstaltungen des Vereines zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen berechtigt.

(3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Mitglieder, erhalten einen Mitgliedsausweis, sofern sie ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet sich regelmäßig am Informationsbrett des Vereins zu informieren, sowie Emails des Vereins zu beachten. Fernmitglieder werden über Emails informiert.

(5) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung der zu entrichtenden Beiträge, Entgelte und Umlagen verpflichtet.

## **§ 9 Beiträge und Spenden**

(1) Es werden folgende Beiträge erhoben:

- Aufnahmegebühr für den Verein und separates Entgelt für die Betreiberin,
- Jahresbeitrag für den Verein und separates Nutzungsberechtigungsentgelt für die Betreiberin.

(2) Es können Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder bei besonderem Finanzbedarf erhoben werden

(3) Zur Finanzierung eines Golflehrers kann der Vorstand die Mitglieder, mit Ausnahme der passiven, Jugend-, Ehren- und Fernmitglieder, verpflichten, eine bestimmte Anzahl an Trainergutscheinen pro Jahr vorab zu kaufen. Der Vorstand kann bestimmte Mitgliedsformen hiervon ausnehmen. Der Vorstand kann eine Stammvorgabe ab der die genannte Verpflichtung besteht festlegen, die jedoch nicht höher als 18 (Bogey Golfer) sein darf. Damit sollen gute Golfspieler, die keinen Golflehrer mehr benötigen, befreit werden.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Nutzungsberechtigungsentgelts für die Betreiberin richten sich nach dem Nutzungsvertrag.

(5) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für den Verein wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt. Die Höhe von Umlagen beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge hat sich im Rahmen der Gemeinnützigkeit des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zu halten und ist nach Mitgliedsarten zu staffeln. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind vom Jahresbeitrag für den Verein befreit.

(6) Die Beiträge sind fällig zum 15. Januar eines jeden Jahres, bei neu eintretenden Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme. Der Mitgliedsausweis wird erst nach Zahlung aller Beiträge ausgehändigt.

(7) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Betreiberin zieht Aufnahmegebühr und jährliches Nutzungsberechtigungsentgelt selbst bei den Mitgliedern ein. Die Mitglieder haben jeweils eine Einzugsermächtigung für den Verein und für die Betreiberin zu erteilen. Kontoänderungen sind beiden sofort schriftlich mitzuteilen. Vom Mitglied verschuldete Rückbuchungsgebühren sind dem Verein/der Betreiberin zu ersetzen. Diese Beträge können ebenfalls abgebucht werden.

(8) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(9) Um die Förderung der Jugend zu verdeutlichen, sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr von der Aufnahmegebühr, von Umlagen und vom Jahresbeitrag befreit. In Ausbildung stehende Personen bis zum 27. Lebensjahr sind von Umlagen befreit und zahlen maximal die Hälfte der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes.

(10) Zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke ist der Verein berechtigt, Spenden anzunehmen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzender), dem Vizepräsidenten (Stellvertretender Vorsitzender), dem Schatzmeister, dem Spielführer und dem Schriftführer. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

(2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter jedoch entweder der Präsident, der Vizepräsident oder der Schatzmeister.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat der Vorstand sich für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen umgehend selbst mit einfacher Mehrheit zu ergänzen und hat dies beim Registergericht anzumelden.

(4) Der Vorstand wird durch einen erweiterten Vorstand unterstützt. Dessen Mitglieder sind die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, sowie Referenten. Diesen Referenten, welche vom Vorstand auf Zeit benannt werden, kann der Vorstand besondere Befugnisse übertragen. Mitglieder des erweiterten Vorstandes nehmen bei Bedarf an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung von Aufwendungen ist nur im Rahmen der gesetzlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen möglich.

(6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist befugt, Golflehrer sowie Sekretariatspersonal einzustellen und zu entlassen. Hierzu kann eine Umlage erhoben werden.

(8) Der Vorstand holt bei Grundstücksangelegenheiten (Kauf, Pacht, etc) die Zustimmung der Mitgliederversammlung ein.

(9) Der Präsident ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, formlos eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Präsidenten zu unterschreiben.

(10) Der Vorstand beschließt die Beitragsordnung, die Geschäftsordnung und die Spielordnung.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb 5 Wochen einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

(3) Für den Fall der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB, können 2 Mitglieder des Vorstandes und erweiterten Vorstandes gemeinsam eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe von Umlagen
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- sonstige vom Vorstand zur Beschlußfassung unterbreitete Angelegenheiten

(5) Ordentliche Mitglieder, Gründungsmitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht mit jeweils einer Stimme pro Person.

(6) Aktive, passive und jugendliche Mitglieder, sowie Fernmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(7) Die Einladung der Mitglieder hat spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, zu erfolgen. Um Vereinsausgaben zu reduzieren, erfolgt die Einladung per Email. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Nachweis gilt der Sendebeleg. Bei Familien, Ehepaaren und Paaren genügt eine Einladung. Mitglieder können beim Aufnahmeantrag oder auch später schriftlich angeben, diese Einladung ersatzweise per Postbrief oder per Fax zu erhalten. Die Frist beginnt in allen Fällen mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Mitglied selbst ist in allen Fällen für die Aktualität der dem Verein vorliegenden Mitgliedsdaten verantwortlich.

(8) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ausgenommen hiervon sind Satzungs- und Zweckänderungen, die Auflösung, sowie die Abwahl oder Wahl des Vorstandes. Satzungskonforme Anträge werden am vereinseigenen Informationsbrett ausgehängt. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung Ergänzungen bekannt. Über die Behandlung der gestellten Anträge, beschließt die Versammlung mit 2/3 Mehrheit.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussionen die Leitung einem Mitglied der Versammlung übertragen werden.

(10) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(11) Wenn nicht anders vorgesehen, wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muß schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(12) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als ungültige Stimmen.

(13) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Niemand kann einschließlich seiner eigenen Stimme mehr als 3 Stimmen ausüben.

(14) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Listenwahl (Blockwahl) beschließen.

(15) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies bei niemandem der Fall, so findet zwischen den beiden Kandidaten oder Listen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl erfolgt eine erneute Stichwahl und im Falle erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(16) Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

(17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

### **§ 13 Kassenführung und Rechnungsprüfung**

(1) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister, der nicht zugleich Präsident oder Vizepräsident sein darf. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen. Spendenbescheinigungen stellt der Vorstand im Sinne des §26 BGB aus.

(2) Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für 3 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer prüfen den Kassenbericht auf die Übereinstimmung zwischen den Einnahme- und Ausgabebelegen und den Kassenbestand. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand und der nachfolgenden Mitgliederversammlung zusammen mit dem Kassenbericht vorzulegen.

(3) Vorzeitig ausgeschiedene Kassenprüfer ersetzt der Vorstand bis zur nachfolgenden Mitgliederversammlung einstimmig. Die Kassenprüfer dürfen nicht zeitgleich Mitglieder des Vorstandes sein.

### **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung**

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen, die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereins eine 9/10 Mehrheit der gültigen Stimmen. Diese Änderungen sind dem zuständigen Finanzamt umgehend mitzuteilen.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Jugendabteilung des Deutschen Golfverbandes e.V. und an die Gemeinde Finsing, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sportes, vorzugsweise des Golfsportes, zu verwenden haben.

Errichtet zu Eicherloh, den 14.Februar 2005

Geändert zu Eicherloh, den 30.Juni 2005